

Erbrechtliche Regelungen unter besonderer Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen

Nachfolgender Artikel soll einen kurzen Überblick über das Erbrecht unter besonderer Berücksichtigung der Belange der behinderten Mitarbeiter der Lebenshilfe Limburg geben.

Hierbei können nur Denkanstöße gegeben werden und es kann nur aufgezeigt werden, wo es Regelungsbedarf gibt. Die Ausführungen gelten des Weiteren nur für den Normalfall und berücksichtigen keine großen zu vererbenden Vermögen sowie komplizierte Familienverhältnisse. Erforderlich ist in jedem Fall eine eingehende Beratung, die der jeweiligen familiären Situation Rechnung trägt. Auch gibt dieser Artikel keine Antwort auf sonstige Punkte wie Abänderungsbefugnis des Überlebenden, Wiederverheirathungsklausel, Pflichtteilsrecht, Übergabeverträge, Betreuungsvollmacht, Patientenverfügung etc.

In keinem Fall will ich den Eindruck erwecken, dass bereits nach dem Lesen dieses Artikels ein eigenhändiges Testament gemacht werden kann.

1. Allgemeines Erbrecht

A: Auswirkungen der gesetzlichen Erbfolge

Bei der gesetzlichen Erbfolge wird der überlebende Ehegatte zu $\frac{1}{4}$ gesetzlicher Erbe und zu $\frac{1}{4}$ erhält er den Zugewinnausgleich von Todes wegen, wenn kein Ehevertrag abgeschlossen wurde.

Die andere Hälfte teilen sich die Kinder. Dies bedeutet, dass das behinderte Kind Mitglied der ungeteilten Erbengemeinschaft wird und eigenes Vermögen erwirbt. Dies gilt es zu vermeiden.

Zwar gibt es derzeit - ich betone ausdrücklich nur derzeit, vor Gesetzesänderungen in den früheren Zustand besteht kein Schutz - keine Vermögensgrenzen innerhalb derer das behinderte Kind eigenes Vermögen einzusetzen hat. Daher könnte man auf den Gedanken kommen, dass eine erbrechtliche Regelung nicht erforderlich ist.

Der Regelfall wird jedoch sein, dass spätestens mit dem Tod beider Eltern die Aufnahme in ein Wohnheim ansteht. Dann ist das Vermögen einzusetzen, da das laufende Einkommen für die Wohnheimkosten nicht ausreicht.

Hieran zeigt sich, dass eine Regelung erforderlich ist, da spätestens zu diesem Zeitpunkt das vererbte Vermögen aufgezehrt wird, ohne dass das behinderte Kind etwas davon für gewisse Annehmlichkeiten hat, wie sie sich auch ein Gesunder erfüllen kann.

B: eigenhändiges oder notarielles Testament

Eine testamentarische Regelung ist durch ein eigenhändiges Testament möglich, das meistens auch der Form nach gültig ist aber in aller Regel nicht das enthält, was man eigentlich wollte, bzw das sachlich nicht richtig ist.



Rechtsanwälte – Notare

Hospitalstraße 3
(gegenüber der Stadthalle)
D-65549 Limburg/Lahn

Telefon: [06431] 91 31 0
Telefax: [06431] 91 31 31

kanzlei@rk-anwaelte-notare.de
www.rk-anwaelte-notare.de

Werner Reingen
Rechtsanwalt & Notar

Stephan Felix
Rechtsanwalt & Notar

Annika Reingen-Ries
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Sozialrecht

Achim Waldherr
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Familienrecht

Kreissparkasse Limburg
IBAN: DE07 5115 0018 0000 0414 67
BIC: HELADEF1LIM

Nassauische Sparkasse Limburg
IBAN: DE49 5105 0015 0173 0607 73
BIC: NASSDE55XXX

Volksbank Rhein-Lahn-Limburg e G
IBAN: DE06 5709 2800 0217 2502 00
BIC: GENODE51DIE

RK Reingen Felix Rechtsanwälte
PartGmbH, AG Frankfurt PR 2440

UST-NR.: DE309859036

Des Weiteren ist nach dem Tode ein Erbschein erforderlich, um den Erbnachweis zu führen. Das notarielle Testament ersetzt den Erbschein. Von den Kosten her ergibt sich kein Unterschied. Bei Errichtung des notariellen Testamentes erhält man eine rechtliche Beratung, um die Erbfolge richtig regeln zu können.

C: testamentarische Regelung

Falsch ist es, den überlebenden Ehegatten als Alleinerben einzusetzen und die Kinder damit automatisch auf den Pflichtteil zu setzen. Der Pflichtteilsanspruch ist ein Geldanspruch in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Dieser Pflichtteilsanspruch kann durch einen Ergänzungspfleger für den Kostenträger geltend gemacht werden, wenn eine vollstationäre Unterbringung ansteht, genauso wie dies auch für sonstiges Vermögen des behinderten Kindes dient.

Da der überlebende Elternteil oder die Schwester oder Bruder Betreuer werden, ist das behinderte Kind wegen einer sogenannten Interessenkollision nicht ordnungsgemäß für die Geltendmachung des Pflichtteils vertreten, so dass die gesetzliche Verjährungsfrist von drei Jahren in diesen Fällen nicht gilt und der Pflichtteilsanspruch noch nach langer Zeit geltend gemacht werden kann.

Das gleiche gilt, wenn nach dem Tode des Überlebenden nur die anderen Kinder als Erbe eingesetzt sind. Auch dann steht dem behinderten Kind der Pflichtteil zu.

Sollte ein Elternteil bereits verstorben sein und die Großeltern noch leben, so tritt das behinderte Kind an dessen Stelle und wird bei deren Tod Erbe oder Pflichtteilsberechtigter.

Hier gilt das gleiche wie zu den Eltern, so dass auch hier in jedem Fall eine Regelung erforderlich ist.

D: Übergabeverträge unter Lebenden

Es ist richtig, dass man unter Lebenden mit seinem Hab und Gut tun und lassen kann, was man will. Man darf jedoch nicht die Pflichtteilsrechte der Kinder einschränken.

Verschenkt man z.B. das Haus an eines der Kinder, so steht den anderen bis zum Ablauf von 10 Jahren ein Pflichtteilsergänzungsanspruch zu. Das heißt, dass das Haus dem Nachlass hinzuge-rechnet wird und hieraus insgesamt der Pflichtteilsanspruch errechnet wird.

Die 10 Jahresfrist gilt jedoch nicht, wenn z.B. ein Wohnungsrecht für die Eltern vereinbart wird.

Auch hier ist es somit erforderlich, eine Regelung auch für das behinderte Kind zu treffen.

2. Vermächtnisregelung zugunsten des behinderten Kindes

Es ist somit erforderlich, dass nach jedem Tod beider Elternteile eine Regelung getroffen wird, wonach dem behinderten Kind weder der Erbteil noch der Pflichtteil zusteht. Sind keine nicht behinderten Kinder vorhanden, so ist zu überlegen, ob z. B. ein Verwandter Erbe wird belastet mit dem Vermächtnis für das behinderte Kind.

Dem behinderten Kind sollte ein Vermächtnis in einer Größenordnung zwischen 60 % bis 90 % des gesetzlichen Erbteils zukommen. Dies richtet sich nach den individuellen Gegebenheiten. Zugleich

ist anzuordnen, für welche Zwecke dieses Vermächtnis zu verwenden ist. Die Verwendung darf nicht im Belieben des behinderten Kindes stehen.

Das Vermächtnis ist somit von der Höhe und der Verwendung - so muss auch eine Reduzierung des Vermächtnisses bis zu dem Tode des behinderten Kindes auf Null möglich sein - her so auszugestalten, dass es keine Argumente gibt, dass der Kostenträger die Bestellung eines Ergänzungsbetreuers durchsetzt, der das Vermächtnis ausschlägt und den Pflichtteil zur Verwendung für den Kostenträger geltend macht.

Daneben ist Testamentsvollstreckung anzuordnen. Der Testamentsvollstrecker ist für die Verwaltung des Vermächtnisses zuständig. Der Betreuer als gesetzlicher Vertreter des behinderten Kindes muss dann von diesem die Mittel entsprechend der Verwendungsanordnung einfordern. Den Testamentsvollstrecker kann der Erblasser bestimmen.

In dem Testament kann auch vorgeschlagen werden, wer durch das Vormundschaftsgericht als Betreuer bestellt werden soll.

Betreuer und Testamentsvollstrecker sollen sofort gegenüber dem Erben das Vermächtnis annehmen. Es sollten nicht die gleichen Personen sein.

Bei der Anordnung des Vermächtnisses nach dem Erstversterbenden sollten auch die nicht behinderten Kinder berücksichtigt werden, damit diese nicht leer ausgehen.

3. Verunglückte Testamente

Sollte bereits ein Elternteil verstorben sein und das Testament die vorstehenden Anregungen nicht berücksichtigt haben oder gesetzliche Erbfolge eingetreten sein, so kann die Sache zum Teil noch gerettet werden.

Man kann mit Hilfe des Betreuungsgerichtes einen Ergänzungsbetreuer einsetzen, der den Pflichtteil oder den Erbanteil geltend macht, der dann auch auszuzahlen ist. Dieses Geld kann direkt anstelle der Zahlungen des überlebenden Elternteils für die Belange des behinderten Kindes verwandt werden.

Dies ist in jedem Falle rechtzeitig zu machen, bevor der Kostenträger für die Unterbringungskosten diese Ansprüche geltend macht und sie für das behinderte Kind verloren sind.

Oft ist es auch so, dass der Überlebende an das Testament erbrechtlich gebunden ist. Dann kann er kein Behindertentestament mehr machen und nach seinem Tode gilt die Regelung zugunsten des Kostenträgers. Hier ist das Testament zu prüfen, ob nicht durch die Geltendmachung des Pflichtteils mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes er wieder frei wird und dann ein Behindertentestament machen kann.

Auch hier sollte eine Regelung für die nicht behinderten Kinder getroffen werden.

4. Betreuungsvollmacht durch das behinderte Kind

Bekanntlich ist bei einer geistigen Behinderung wegen der Geschäftsunfähigkeit eine Betreuung aufgrund eines gerichtlichen Betreuungsverfahrens erforderlich. Wenn das behinderte Kind nach dem 18ten Geburtstag noch nicht geschäftsunfähig ist, so empfiehlt es sich durchaus zu prüfen, ob es selbst z.B. den Eltern oder Geschwistern eine Betreuungsvollmacht für die Personen- und

die Vermögenssorge erteilen kann, so dass ein gerichtliches Betreuungsverfahren später nicht erforderlich ist. Die Vollmacht kann dann ausgehändigt werden, wenn die Geschäftsunfähigkeit eingetreten ist. Der Notar kann einen Treuhandauftrag erhalten, dass er vor Nachweis der Geschäftsunfähigkeit die Vollmacht nicht aushändigt. Der Notar wird bei Zweifelsfragen auch eine Begutachtung anregen, um die Frage der Geschäftsunfähigkeit auszuschließen.

Eine Betreuungsvollmacht empfiehlt sich auch sonst, damit z.B. nach einem Schlaganfall oder Altersverwirrtheit etc. der Ehegatte, die Kinder oder eine sonstige Vertrauensperson ohne gerichtliches Betreuungsverfahren handeln können.

Werner Reingen

Rechtsanwalt und Notar

Stephan Felix

Rechtsanwalt und Notar